



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V.

LNv

Landesnatschutzverband
Baden-Württemberg e. V.



**Gemeinsame Stellungnahme
von BUND, Landesfischereiverband, Landesnaturschutzverband und NABU
zur Bestandsaufnahme des Landes
nach der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL)
Teilbereich Methoden
vom 29.09.2004**

Inhaltsverzeichnis

<u>Allgemeines zu Methoden</u>	2
<u>Methodenbeschreibung</u>	2
<u>zu Oberflächengewässern</u>	2
<u>Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper</u>	2
<u>Risikoanalyse der Oberflächenwasserkörper</u>	3
<u>Öffentlichkeitsbeteiligung und Darstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme</u>	3
<u>Mindestwasserführung, Wasserentnahmen, Schwallbetrieb</u>	4
<u>Durchgängigkeit, Sohlschwellenhöhe, Funktionsfähigkeit von Auf-/ Abstiegshilfen</u>	5
<u>Rückstau</u>	6
<u>Wassertemperatur, biologischer Sauerstoffbedarf, EU-Fischgewässerverordnung</u>	7
<u>Verschlechterungsverbot</u>	7
<u>(Vorläufige) Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper</u>	8
<u>Flächenhafter Schutzanspruch der WRRL</u>	8
<u>Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen</u>	9
<u>Ökologische Bewertungsverfahren</u>	9
<u>Lage der chemisch-physikalischen Messstellen am Ausgang des Wasserkörpers</u>	9
<u>Schutzgebiete und grundwasserabhängige Landökosysteme</u>	9
<u>Referenzgewässer, Gewässertypen und qualitative Einstufung</u>	10
<u>Pseudohormonell wirksame Stoffe</u>	10
<u>zum Grundwasser</u>	10
<u>Abgrenzung von Grundwasserkörpern</u>	10
<u>Grundwasserabsenkung infolge Tiefenerosion begradigter Flüsse</u>	11
<u>Grundwasser-Bewertungsstufen</u>	11
<u>Altlasten-Bewertungsstufen</u>	12

**BUND Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Paulinenstr. 47
D-70178 Stuttgart
T 0711/620306-0, F -77
bund.bawue@bund.net

**LFV
Baden-Württemberg e.V.**
Reitzensteinstr. 8
D-70190 Stuttgart
T 0711/268431-0, F -28
lfv-bw@debitel.net

**LNv
Baden-Württemberg e.V.**
Olgastr. 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F-30
info@lnv-bw.de

**NABU Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
D-70178 Stuttgart
T 0711/96672-0, F -33
nabu@nabu-bw.de

Allgemeines zu Methoden

Methodenbeschreibung

Der Bestandsaufnahme des Landes fehlt bislang eine eigenständige Zusammenstellung zu Material und Methoden. Diese Angaben finden sich bislang nur verstreut in den Bestandsaufnahmen zu den Bearbeitungsgebieten.

Die Naturschutzverbände wünschen ein eigenständiges Kapitel zu den angewandten Methoden der Bestandsaufnahme, also zu Datenerhebung, Grenzwertfestlegungen usw.. Dieses sollte auch die jeweiligen Fundstellen der angewandten Methoden aufführen (EU-Leitfäden, LAWA-Arbeitshilfe, LfU-Papiere, Wasserkrafterlass, LANA, etc.). Hervorgehoben werden sollten alle die Methoden und Grenzwerte, für die abweichend von den LAWA-Vorgaben eigene Regelungen für Baden-Württemberg getroffen wurden.

zu Oberflächengewässern

Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper

In Baden-Württemberg werden die Oberflächenwasserkörper nicht so kleinräumig abgegrenzt, wie es bei strenger Anwendung aller im EU-Leitfaden aufgelisteten Kriterien möglich wäre. Statt dessen werden durch Zusammenfassung der Basis-Einzugsgebiete einer Größe von 10 – 50 km² Wasserkörper einer Größe von ca. 200 bis 300 km² abgegrenzt. Hierdurch entstehen in Baden-Württemberg 157 Flusswasserkörper mit folgenden Einordnungsproblemen.

Für die vorgesehene Abgrenzung von Wasserkörpern anhand der Gewässertypologie können sich innerhalb der rund 200-300 km² umfassenden Wasserkörper Gewässer unterschiedlichen Gewässertyps nach dem System der LAWA finden. Das sollte laut EU nicht der Fall sein. Ohne eindeutige Zuweisung zu einem Gewässertyp kann aber das Ziel (guter ökologischer Zustand) nicht eindeutig festgelegt werden. Für die vorgesehene Abgrenzung der Wasserkörper anhand des voraussichtlichen ökologischen Zustands werden sich innerhalb der Wasserkörper von Baden-Württemberg mit hoher Sicherheit Gewässer und (Basis-)Einzugsgebiete befinden, die sich in unterschiedlichem ökologischen Zustand befinden. Damit wird es erschwert, einem Wasserkörper einen eindeutigen ökologischen Zustand zuzuweisen und die Grundlage für die weitere Bewirtschaftung zu schaffen, wie es von der WRRL verlangt wird. Damit wird die Funktion der Wasserkörper als „compliance checking unit“ in Frage gestellt.

Die Naturschutzverbände sehen in diesem abweichenden Vorgehen die Gefahr, dass das Verschlechterungsverbot unterlaufen wird, und können eine solche Abweichung Baden-Württembergs nur dann mittragen, wenn eben dies ausgeschlossen wird. So müssen mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1) Aus den tabellarischen und kartografischen Darstellungen muss heute wie in Zukunft jederzeit eindeutig hervorgehen, welche Teile der Wasserkörper welchen Belastungen und Auswirkungen unterliegen. Insbesondere müssen auch solche Ge-

wässer(strecken) erkennbar sein, die sich voraussichtlich bereits heute (weitgehend) in einen (sehr) guten ökologischen Zustand befinden und damit dem Verschlechterungsverbot der WRRL unterliegen. Zu diesem Zweck sind bestehende Kenntnislücken für solche Teile des WRRL-Gewässernetzes zu schließen, für die Daten zu Gewässerstruktur und Gewässergüte fehlen.

2) Die sektoralen Bewertungen des ökologischen und chemischen Zustands der Wasserkörper sind in geeigneter Form so tabellarisch darzustellen, dass für jeden Wasserkörper transparent nachvollziehbar ist, aufgrund welcher Beeinträchtigungen der gute ökologische Zustand voraussichtlich nicht erreicht wird. Aus den Kartenwerken muss eine räumliche Zuordnung der vorhandenen Belastungen ersichtlich sein.

Risikoanalyse der Oberflächenwasserkörper

In Baden-Württemberg sollen alle Flusswasserkörper als „gefährdet“ oder „möglicherweise gefährdet“, die Ziele der Richtlinie nicht zu erreichen, eingestuft werden. Als Begründung werden von der Landesverwaltung Defizite bei der Morphologie (Gewässerstruktur und Wanderungshindernisse) sowie mangelnde Informationen zur Bewertung der Pflanzenschutzmittelbelastungen angegeben. Darüber hinaus wurde das Kriterium Wanderungshindernisse aufgrund der noch nicht endgültigen Bewertungsansätze pauschal mit „möglicherweise gefährdet“ eingestuft.

Die EU sieht für diese Fälle die vorläufige Einstufung als „gefährdet, die Ziele der WRRL nicht zu erreichen“ vor sowie eine Überprüfung der Wasserkörper mit dem Ziel der endgültigen Einstufung bis 2008.

Die Naturschutzverbände können die baden-württembergische Sondereinstufung „möglicherweise gefährdet“ dann mittragen, wenn diese Wasserkörper wie die gefährdeten behandelt werden. Dazu müssen rasch die zur endgültigen Einstufung bis 2006 fehlenden Daten erhoben werden und eine Einstufung in „gefährdet“ oder „nicht gefährdet“ erfolgen.

Hierbei sind insbesondere die Ergebnisse der Bewertung der Fischfauna und der Auswirkungen künstlicher Wanderungshindernisse auf diese frühzeitig den Verbänden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Für die kartographischen und tabellarischen Darstellungen gilt das unter „Abgrenzung der Oberflächenwasserkörper“ bereits Gesagte.

Öffentlichkeitsbeteiligung und Darstellung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Damit die Ergebnisse der Bestandsaufnahme für die Öffentlichkeit und die interessierten Kreise nachvollziehbar sind und zugleich eine Grundlage für die notwendige Konsultation der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bilden können, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

Die Ergebnisse sind sowohl in Form von Karten ausreichender räumlicher Auflösung wie in Form von Tabellen darzustellen. Die von der Wasserwirtschaftsverwaltung gewählte Form über den Kartenservice der LfU erfüllt diese Voraussetzungen gut, allerdings werden Personen ohne Internet-Kenntnisse benachteiligt.

Bei den Darstellungen für die Teilbearbeitungsgebiete sollte ein Maßstab 1:200.000 nicht überschritten werden

Für alle Teilaspekte, die bislang (bis zum 1. Oktober 2004) nicht oder nicht vollständig veröffentlicht werden konnten (z.B. Schutzgebiete oder grundwasserabhängige Landökosysteme, Wanderungshindernisse und Abflussregulierung) muss es möglich sein, dass auch nach dem 1. Oktober 2004 Stellungnahmen beim Ministerium für Umwelt und Verkehr bzw. den Flussgebietsbehörden abgegeben werden können und diese noch berücksichtigt werden.

Die Darstellung der Bestandsaufnahme muss es ferner ermöglichen, die im Rahmen des ersten Bewirtschaftungszyklus erreichten Fortschritte und weiter bestehende Defizite erkennbar zu machen.

Mindestwasserführung, Wasserentnahmen, Schwallbetrieb

Baden-Württemberg stuft Wasserkörper erst dann als gefährdet ein, die Ziele der WRRL nicht zu erreichen, wenn diese Wasserkörper Wasserkraftanlagen o.ä. enthalten, die weniger als 1/3 MNQ (**Mindestwasserführung**) im Gewässer belassen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat für ein bundeseinheitliches Vorgehen ein Belassen von mindestens 2/3 MNQ festgelegt, damit ein Wasserkörper als nicht gefährdet, die WRRL-Ziele zu erreichen, eingestuft wird. Baden-Württemberg weicht damit von den LAWA-Vorgaben zur Mindestwasserführung deutlich ab. Zudem zeigt sich eine Ungleichbehandlung von Wasserkraft und Wasserentnahmen zu Brauchzwecken, da letztere auch in Baden-Württemberg bereits als signifikant eingestuft werden, wenn weniger als 2/3 MNQ im Gewässerbett verbleiben. Womit lässt sich fachlich eine unterschiedliche Signifikanz zwischen Brauchwasserentnahme und Restwassermenge bei Wasserkraftnutzung begründen?

Die Naturschutzverbände lehnen diese Abweichung ab. Entsprechend den Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftwerken der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fordern die Naturschutzverbände eine Ermittlung und Festlegung der Signifikanzschwelle nach dem Biotop-Abfluss-Ansatz bzw. dem ökohydrologischen Ansatz. Sowohl im WHG als auch in der WRRL wird eine ganzheitliche ökosystemare Betrachtungsweise der Gewässer und ihrer Einzugsgebiete betont. Die in den beiden genannten LAWA-Ansätzen empfohlenen gewässerökologischen Mindestabflüsse unterstützen die Anforderungen der WRRL.

Bei der **Entnahme signifikanter Mengen an Wasser** bleibt unklar, wie weit nicht signifikante Wasserentnahmen voneinander entfernt sein müssen, damit sie nicht mehr summiert werden müssen und so unter Umständen unter der Signifikanzschwelle bleiben.

Ferner vermissen die Naturschutzverbände in der Bestandsaufnahme die Angaben überschlägiger Aufsummierung **der Entnahmen von Kleinwassermengen**. Diese können in trockenen Jahren dazu führen, die verbliebene Restwassermenge eines Gewässers weit unter die Grenze von selbst 1/3 MNQ zu senken. Damit aber wird das Verschlechterungsverbot der WRRL unterlaufen und somit deren ökologische Ziele.

Die Entnahme von kleinen Wassermengen aus Oberflächengewässern, sei es im Gemeingebrauch oder mit behördlicher Erlaubnis, haben z. B. im Trockensommer 2003 und auch in 2004 zahlreiche Gewässer zusätzlich belastet und bis zur Austrocknungen geführt. Zur Beurteilung des Ausmaßes von Wasserentnahmen sowohl mittels Pumpe - was nach behördlicher Interpretation vom Gemeingebrauch abgedeckt ist - als auch nach allen wasserrechtlichen Bewilligungen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern sind zumindest überschlägige Summen notwendig.

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, die überschlägige Summe der zulässigen Entnahmen von Kleinwassermengen als signifikante Belastung in die Bestandsaufnahme und erforderlichenfalls in spätere Maßnahmenprogramme aufzunehmen, sofern diese geeignet sein kann, den ökologischen Zustand des Gewässers zu verschlechtern.

Die Naturschutzverbände vermissen in der Bestandsaufnahme zudem die Benennung des **Schwallbetriebs** als Problem, das Gewässerstrecken trocken fallen lassen kann und die Lebewesen einer völlig unnatürlichen Häufung und Stärke von künstlichen Hochwassersituationen aussetzt. Der Schwallbetrieb verstößt damit normalerweise ebenfalls gegen das Verschlechterungsverbot.

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, auch den Schwallbetrieb als signifikante Belastung in die Bestandsaufnahme und die Problemlösung erforderlichenfalls in spätere Maßnahmenprogramme aufzunehmen.

Zusammenfassend sind Gewässerbenutzungen im Sinne von Ausleitungen und Brauchwasserentnahmen kritisch zu betrachten. Die Entnahmen von Wasser, sowohl zur Wasserkraftnutzung und im Rahmen des Gemeingebrauchs, können in ihrer Summe einen erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt eines Fließgewässers darstellen mit Einflüssen bzw. Auswirkungen auf Grundwasser, Gewässergüte, Sauerstoffverhältnisse und aquatische Lebensgemeinschaften.

Durchgängigkeit, Sohlwellenhöhe, Funktionsfähigkeit von Auf-/Abstiegshilfen

Aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Fischfauna darf die **biologische Durchgängigkeit** der Gewässer bei der Gefährdungsabschätzung in keinem Falle ausgeklammert werden. Hierbei kann das für Baden-Württemberg vorgesehene und durch die LAWA aufgestellte Signifikanzkriterium von **Sohlwellen** einer Mindesthöhe von 0,3 m alleine nicht ausreichen. Insbesondere bei kleineren Flüssen und Bächen müssen aus Sicht der Naturschutzverbände auch niedrigere Sohlbauwerke mit ihren Auswirkungen auf kleine und schwimmschwache Fischarten und Wirbellose (Beispiele sind die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Groppe und der Steinkrebs) betrachtet werden. Daher sind auch künstliche Wanderungshindernisse unter 30 cm Höhe in die Einstufung der Gewässer und die Aufstellung der Maßnahmenprogramme aufzunehmen.

Unter einer ökologisch notwendigen Gewässerdurchgängigkeit ist eine quantitative und qualitative Wechselmöglichkeit zwischen Teillebensräumen zu verstehen. Diese umfasst am Beispiel der Fische Laichwanderungen, Überwinterungswanderungen,

Nahrungswanderungen, Drift, kompensatorische Aufwanderung und Wiederbesiedlung. Dafür stellen die Fischarten aufgrund beträchtlicher artspezifischer Unterschiede in den verschiedenen Alterstadien saisonal variierende Ansprüche an Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe und Substrat. In verschiedensten fischereibiologischen Fachpublikationen werden schon Querbauwerke von 20 cm Höhe als Hindernisse bewertet und kausal mit einer sukzessiven Abnahme der Fischarten stromaufwärts in Verbindung gebracht, ebenso Strömungsgeschwindigkeiten von > 1 m/s.

Vorhandene **Auf- und Abstiegshilfen** sind anhand aktueller fischereibiologischer Anforderungen (siehe vorherigen Absatz) zu überprüfen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu bewerten. Ebenso von großer Bedeutung ist der Fischabstieg. In diesem Zusammenhang sei auf die aktuelle DVWK-Publikation „Fischschutz- und Fischabstiegsanlagen – Bemessung, Gestaltung, Funktionskontrolle“ verwiesen.

Eine Eintragung der existierenden Auf- und Abstiegshilfen wie Umgehungsgerinne in die Karten der Bestandsaufnahme vermissen wir jedoch gänzlich, ebenso eine Aussage zu deren Funktionsfähigkeit. Diese Kenntnis ist auch notwendig, um für die Maßnahmenpläne und Bewirtschaftungspläne entscheiden zu können, ob eine gänzlich neue Auf- und Abstiegshilfe gebaut oder eine vorhandene Hilfe funktionstüchtig umgebaut werden muss. Es wird von den Naturschutzverbänden nicht akzeptiert, dass ein Wehr, das mit einem (funktionsuntüchtigen) Fischaufstieg versehen ist, in der Bestandsaufnahme nicht aufgeführt wird, weil es angeblich keine signifikante Gewässerunterbrechung darstellt!

Derzeit sind laut den vorliegenden Unterlagen erst 80 % der Querbauwerke bzw. Wasserkraftanlagen erfasst. Auf den Karten ist leider nicht erkennbar, an welchen Gewässern die Erhebung abgeschlossen ist und an welchen nicht. Daher sollte in den Unterlagen zur Bestandsaufnahme durchgehend erkennbar sein, an welchen Stellen die Ergebnisse endgültig sind und wo neue Ergebnisse eingestellt worden sind.

Rückstau

Baden-Württemberg legt die Länge, die ein Rückstau eines Stauwehres erreichen darf, um noch nicht als signifikante Belastung zu gelten, auf 1 km oder darunter fest.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist diese pauschale Grenzwertziehung für Baden-Württemberg nicht akzeptabel, insbesondere nicht in den Mittelgebirgen. Aufstau von Bächen und Flüssen wandelt diese ökologisch betrachtet in Stehgewässer um, womit vom Ziel der WRRL, einen guten ökologischen Zustand für einen bestimmten Fließgewässertypus zu erreichen, abgewichen wird.

Aus diesem Grund muss bei der weiteren Bewirtschaftung der Gewässer, insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Überwachung eine Differenzierung und Betrachtung auch kürzerer Rückstaurecken als 1 km erfolgen, insbesondere bei kleineren Gewässern. Unklar bleibt, wie lang eine Fließstrecke zwischen zwei Aufstaubereichen sein muss, damit beide Staustrecken nicht mehr als „kurz hintereinander“ gelten und so möglicherweise unter der Signifikanzschwelle bleiben.

Der Ausbau und Aufstau der Fließgewässer führt zu grundlegenden Veränderungen und Beeinträchtigungen sowohl im Stoffkreislauf wie auch in der qualitativen und

quantitativen Artenzusammensetzung der Biozönose. Durch die Reduktion der Fließgeschwindigkeit und der Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums ergeben sich vielfältige Änderungen (im Zusammenhang mit Sedimentation, Phytoplanktonentwicklung, Geschiebeumlagerung, Bewuchs, Primärproduktion, Artenspektrum, Biotopstrukturen, usw.).

Die Auswirkungen eines Aufstaus lassen sich anhand des RHEO-Indexes darstellen (Banning, 1990). Das durch den Aufstau veränderte Artenvorkommen (Verdrängung von Fließgewässerarten durch Ubiquitisten und Stillwasserarten) lässt sich z.B. an der Würm (Landkreis Böblingen) exemplarisch darstellen: Auf wenigen Fließkilometern zwischen Weil der Stadt und Tiefenbronn sind neun kleinere Rückstaubereiche (< 1 km) mit allerdings einer Gesamtstauetrecke von 2500 m vorhanden. Eine Fischbestandsbeprobung durch den Fischereiverband ergab in diesem Zusammenhang lokal unterschiedliche RHEO-Indices mit Werten zwischen 1,0 (rheophile Arten) und 0,45 (indifferente Arten), was eine lokale Verschiebung der Fischartengemeinschaft von strömungsliebenden zur stillwasserliebenden Arten belegt, aufgrund der Staubereiche.

Die Situation, wie anhand des Gewässers Würm dargestellt, findet sich an vielen Stellen in den Gewässern des Landes wieder. Insofern kann die Festlegung der Signifikanzschwelle für Rückstaulängen auf > 1 km nicht akzeptiert werden, bzw. besteht in diesem Zusammenhang noch fachlicher Klärungsbedarf, da anzunehmen ist, dass auch Rückstaubereiche unterhalb einer Länge von 1000 m signifikante Auswirkungen auf das Gewässer haben können.

Wassertemperatur, biologischer Sauerstoffbedarf, EU-Fischgewässerverordnung

Für Wassertemperatur und biologischen Sauerstoffbedarf BSB5 gibt es in der Bestandsaufnahme jeweils zwei unterschiedliche Signifikanzschwellen. Es wird unterschieden nach Gewässern entsprechend der Fischgewässerverordnung Baden-Württembergs und sonstigen Gewässern.

Dies wird von den Naturschutzverbänden so nicht akzeptiert. Wir weisen darauf hin, dass der LNV bereits in seiner Stellungnahme vom 4.4.2001 auf diesbezügliche erhebliche Mängel bei der Umsetzung der EU-Fischgewässerverordnung aus der Sicht der Naturschutzverbände hingewiesen hat. So sind zum einen in der Fischgewässerverordnung längst nicht alle (Fisch-)Gewässer aufgeführt. Es fehlen Gewässer I. Ordnung und fast alle Gewässer II. Ordnung sowie sämtliche Seen/Stillgewässer. Zum anderen sind viele Gewässer von der Quelle bis zur Mündung in nur eine Kategorie eingeteilt. Beides stellt keinesfalls eine ausreichende naturräumliche und faunenspezifische Gewässerdifferenzierung dar.

Verschlechterungsverbot

Durch räumlich differenzierte Darstellung in den Berichtskarten (Arbeitskarten 1:200.000) müssen solche Teile (Basis-Einzugsgebiete) der Wasserkörper eindeutig gekennzeichnet sein, welche sich bereits heute in einem guten oder möglicherweise sehr guten ökologischen Zustand befinden. Eingriffe in diese Gewässer im Sinne einer Nivellierung auf den ökologischen Zustand des gesamten Wasserkörpers sind unzulässig.

Die Naturschutzverbände bitten darum, diese Unzulässigkeit in den Erläuterungen zur Bestandsaufnahme darzustellen.

(Vorläufige) Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper

Oberflächenwasserkörper sollen in Baden-Württemberg dann als erheblich verändert ausgewiesen werden, wenn mindestens 70 % der enthaltenen Gewässerstrecken als erheblich verändert eingestuft sind.

Die Naturschutzverbände stimmen dieser Regelung zu, weil damit für die meisten Oberflächenwasserkörper in Baden-Württemberg am Ziel „guter ökologischer Zustand“ festgehalten werden kann. Wir erwarten, dass im Rahmen der Anhörung zur Bestandsaufnahme Kritik an dieser Grenzziehung von Seiten der Energiewirtschaft u.a. kommen wird und weisen vorsorglich darauf hin, dass wir einer Änderung des gewählten Abschneidekriteriums zur Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper nicht zustimmen werden.

Für die Oberflächenwasserkörper, welche als erheblich verändert ausgewiesen werden sollen (v.a. Bundeswasserstraßen, Teilstrecken von Donau, Neckar und Wiese sowie der Sandbach) sollte bereits aus den Erläuterungen zur Bestandsaufnahme hervorgehen, dass auch das Umweltziel „gutes ökologisches Potenzial“ die Notwendigkeit umfangreicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen begründen kann, insbesondere die Herstellung der Durchwanderbarkeit und die Schaffung von Laichhabitaten. Es muss deutlich werden, dass auch diese Gewässer ökologisch nachhaltig aufgewertet werden müssen.

Die Naturschutzverbände lehnen es dagegen ab, dass alle Bundeswasserstraßen vorläufig als erheblich verändertes Gewässer eingestuft werden sollen. Bei stauregulierten Wasserstraßen wie dem Neckar zwischen Plochingen und Mannheim oder dem Rhein zwischen Basel und Iffezheim ist eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer zwar nachvollziehbar. Bei frei fließenden Flüssen (z.B. Rhein unterhalb Iffezheim) jedoch verlangen die Naturschutzverbände eine differenzierte Betrachtung. In diesen Flüssen können die nach der WRRL notwendigen weiteren Prüfschritte zur endgültigen Ausweisung erheblich veränderter Gewässer durchaus ergeben, dass der gute ökologische Zustand durch Maßnahmenkombinationen erreichbar ist, welche Schifffahrt und Hochwasserschutz nicht in Frage stellen. Damit wäre eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer rechtlich unzulässig.

Flächenhafter Schutzanspruch der WRRL

Die Ziele der WRRL gelten – auch nach dem Wortlaut der Richtlinie – ausdrücklich für alle Gewässer in der EU, auch für kleine und daher nicht-berichtspflichtige Gewässer. Die Naturschutzverbände vermissen in den vorliegenden Unterlagen zur Bestandsaufnahme eine klare Aussage zum flächendeckenden Vollzug der WRRL und fordern diese hiermit ein.

Dies bedeutet auch, dass solche bedeutenden Teile von Wasserkörpern, welche bis 2015 nicht in einen guten Zustand versetzt werden können, Gegenstand von Maßnahmen im zweiten Bewirtschaftungszyklus werden.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Die WRRL verlangt, dass flächendeckend die Ziele „guter ökologischer Zustand“ und „gutes ökologisches Potenzial“ bis 2015 erreicht werden müssen. Nur in Ausnahmefällen dürfen die Ziele später erreicht werden (§ 25 c WHG) oder dürfen weniger strenge Umweltziele festgelegt werden (§ 25 d WHG).

Die Naturschutzverbände müssen ferner aus ihren Erfahrung mit der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie durch das Land davon ausgehen, dass aus politischen (einschließlich finanziellen) oder rechtlichen Gründen nicht für alle Wasserkörper oder Teile davon der gute Zustand innerhalb der von der EU gesetzten Fristen erreicht wird. Es dürften Verlängerungen notwendig werden.

Soweit Ausnahmen, aus welchen Gründen auch immer, notwendig werden, wünschen die Naturschutzverbände, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 25 c WHG zeitlich etwas verzögert werden. Einer Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele nach § 25 d WHG würden wir nicht zustimmen.

Ökologische Bewertungsverfahren

Als Ersatz für die noch fehlenden ökologischen Bewertungsverfahren zur Fischfauna, zur benthischen Wirbellosenfauna, zu Makrophyten und Phytobenthos sowie zum Phytoplankton hat das Land die Ökologiekriterien I-IV für die vorliegende Bestandsaufnahme gewählt.

Die Naturschutzverbände tragen diesen Ersatz weitgehend mit, erwarten jedoch, dass das Monitoring für die eigentlich notwendigen vier Bewertungsverfahren zu Fauna und Flora ab spätestens 2006, wie es die WRRL vorschreibt, einsatzbereit fertiggestellt vorliegt.

Lage der chemisch-physikalischen Messstellen am Ausgang des Wasserkörpers

Das Land legt die Lage der chemisch-physikalischen Messstellen an den Ausgang der Wasserkörper fest.

Die Naturschutzverbände befürchten die ungenügende Erfassung von Belastungen in bedeutenden Teilen von Wasserkörpern und die Umgehung des Verschlechterungsverbots der WRRL mit dieser Lage, denn punktuelle oder diffuse Einträge in Teile des Wasserkörpers können bis zu dessen Grenze längst so verdünnt sein, dass sie unter den festgelegten Schwellenwert für eine signifikante Belastung fallen.

Auch angesichts der Größe, in der das Land die Wasserkörper abgegrenzt hat, halten wir es für notwendig, das Messnetz deutlich zu verdichten. Es müssen mindestens so präzise Daten erhoben werden, dass Maßnahmen, die sich auf dieselben stützen, auch rechtlich durchsetzbar sind.

Schutzgebiete und grundwasserabhängige Landökosysteme

Die Naturschutzverbände vermischen in der bisherigen Bestandsaufnahme neben der aktualisierten Schutzgebietsliste vor allem die zur Erfassung der Schutzgebiete verwendeten Biotoptypen sowie die Benennung der grundwasserabhängigen Landöko-

systeme (als Lebensraum- oder Biotoptypen) und ihre Vorkommen (Verteilung im Land).

Wir erbitten die Veröffentlichung der hierbei verwendeten genauen Methodik und behalten uns daher eine gesonderte Stellungnahme vor, sobald diese Daten vorliegen.

Wir weisen darauf hin, dass die von der EU festgelegten Abschneidekriterien für die Berichtspflicht und die Einteilung in „gefährdet, die Ziele der WRRL zu erreichen“ bzw. „nicht gefährdet“ nicht für Schutzgebiete gelten. Die Berichtspflicht umfasst z.B. auch Seen unter 50 ha Größe, wenn diese Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind. Entsprechendes gilt für Fließgewässer.

Referenzgewässer, Gewässertypen und qualitative Einstufung

In der Bestandsaufnahme für Baden-Württemberg fehlen die Referenzgewässer zur Bestimmung des sehr guten ökologischen Zustands für die in Baden-Württemberg vorkommenden Gewässertypen.

Die Naturschutzverbände behalten sich vor, nach Vorlage dieser Listen bzw. Daten eine erneute Stellungnahme abzugeben. Das gilt auch für die Zuordnung von Gewässerabschnitten in einen sehr guten, guten oder schlechten ökologischen Zustand.

Pseudohormonell wirksame Stoffe

Die Naturschutzverbände vermissen in der bisherigen Bestandsaufnahme ferner Angaben über fehlende Daten und Kenntnisse zum Vorkommen pseudohormonell wirksamer Stoffe.

Hierzu behalten wir uns ebenfalls eine gesonderte Stellungnahme vor, sobald diese Daten vorliegen.

zum Grundwasser

Abgrenzung von Grundwasserkörpern

In Baden-Württemberg wurden die Grundwasserkörper sehr groß abgegrenzt und auch keine Unterscheidung zwischen den Grundwasserschichten vorgenommen.

Die Naturschutzverbände sehen beides kritisch, weil damit das Verschlechterungsverbot der WRRL unterlaufen werden kann. Die große Abgrenzung der Wasserkörper verbunden mit der geringen Anzahl an Messstellen kann zur Folge haben, dass lokale Schadstoffeinträge durch den Verdünnungseffekt unbemerkt bleiben und nicht Gegenstand von Maßnahmen werden. Oberflächennahe Grundwasserströme sind ferner häufig durch Nitrat oder Pestizide verunreinigt. Selbst die Landeswasserversorgung bekommt dieses Problem nicht in den Griff und weicht auf Wasserentnahmen aus tieferen Schichten aus. Dadurch kann aber verschmutztes Grundwasser aus höher gelegenen Schichten nach unten vordringen, wenn die Schichten hydraulisch verbunden sind. Da das Wasser tieferer Schichten jedoch in weit größeren zeit-

lichen Abständen einen Austausch erfährt als die oberflächennahen Grundwasserleiter, besteht damit die permanente Gefahr der Verschmutzung von älterem Grundwasser. Besonders kritisch ist dies bei echtem Tiefengrundwasser zu werten.

Die vorgeschlagenen Abgrenzung der Wasserkörper dient damit weder der Sicherung von tiefen Grundwasserschichten für kommende Generationen vor Verschmutzung, noch erlaubt es, Verschmutzungen der oberflächennahen Wasserschichten zeitnah zu entdecken und zu sanieren.

Die Naturschutzverbände lehnen die großräumige Abgrenzung der Grundwasserkörper – horizontal wie vertikal – daher ab.

Grundwasserabsenkung infolge Tiefenerosion begradigter Flüsse

Baden-Württemberg hat Grundwasserabsenkungen infolge von Tiefenerosion begradigter Flüsse nicht in die Bestandsaufnahme aufgenommen.

Dies sehen die Naturschutzverbände für falsch an. Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung ist für die Festlegung und Beurteilung des guten mengenmäßigen Grundwasserzustands unerlässlich. Es stellt sich für uns die Frage, wie die Normalzustände des Grundwassers überhaupt festgelegt wurden, wenn das Ausmaß der Absenkung nicht erhoben wurde?

Auch für die Abschätzung des Wiederanstiegs von Grundwasser bei Renaturierung von Oberflächengewässern wäre es hilfreich zu wissen, welches Ausmaß die Grundwasserabsenkung durch die Begradigung angenommen hatte.

Grundwasser-Bewertungsstufen

Nach z.B. der Ziffer 2.2.2.1 „Sachverhalt und angewandte Methodik“ des Teilbereichs Neckar werden als Orientierungshilfen für die Beurteilung des Vorliegens von Belastungen die Werte der EU-Nitratrichtlinie (50 mg/l) und der EU-Pflanzenschutzmittelrichtlinie (0,1 µg/l) herangezogen.

Die Grenze von 50 mg/l betrachten die Naturschutzverbände als viel zu hoch für die Beurteilung, ob eine Belastung vorliegt. Unter natürlichen Verhältnissen ist der Nitratgehalt des Grundwassers wesentlich geringer.

Nach Ziffer 3.2.2 wird ein Grundwasserkörper auch dann als belastet eingestuft, wenn bei Nitratkonzentrationen zwischen 25 und 50 mg/l ein steigender Trend vorliegt oder wenn es sich um ein als Problem- oder Sanierungsgebiet eingestuftes Wasserschutzgebiet handelt. Diese Vorgehensweise betrachten wir als akzeptabel.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass keine hinsichtlich Pflanzenschutzmittelbelastung gefährdete Grundwasserkörper ausgewiesen werden mit der Begründung, es würden keine größeren zusammenhängenden Belastungsflächen auftreten. Hier zeigt sich ein Nachteil der zu großflächigen Abgrenzung der Grundwasserkörper. Die Ergebnisse des Grundwasserüberwachungsprogramms der LfU (2003) zeigen, dass es bei Pflanzenschutzmitteln wie den nicht mehr zugelassenen Triazinen und ihren Abbauprodukten, aber auch bei dem – nicht einmal in Wasserschutzgebieten verbotenen – Bentazon nicht nur in Einzelfällen zu Überschreitungen des TWO-Grenzwerts von 0,1 µg/l kommt. Wir halten es für erforderlich, bei Belastungen mit diesen Stoffen im Zweifel kleinere Grundwasserkörper auszugrenzen und als PSM-gefährdet darzustellen.

Altlasten-Bewertungsstufen

Altlasten und Bodenveränderungen wurden mit Verweis auf den Vollzug des Bodenschutzgesetzes bisher nicht zur Abgrenzung gefährdeter Grundwasserkörper herangezogen. Aufgrund der aus Erfahrung geringen finanziellen Mittel für die Sanierung von Altlasten verlangen die Naturschutzverbände, dass dieses Vorgehen spätestens bis zur Aufstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans 2008 überprüft wird. Sind die im Bericht zur Bestandsaufnahme erhofften Sanierungserfolge bis dahin nicht eingetreten, sind signifikante Belastungen des Grundwassers durch Altlasten durch die Ausweisung gefährdeter Grundwasserkörper bzw. von Grundwasserkörpern im schlechten Zustand und durch Umsetzung von Maßnahmenplänen zu sanieren.

Stuttgart, den 29.09.04